

Zukünftige Lösungen für Teilliquidationen

Schnellere Verfahren

Die Durchführung einer Teilliquidation ist für jede Vorsorgeeinrichtung ein Ärgernis. Wie könnten die Vorsorgeeinrichtungen entlastet werden?

IN KÜRZE

Könnte das Teilliquidationsverfahren schneller durchgeführt werden, wäre der Geschäftsgang der Vorsorgeeinrichtung nicht auf Jahre hinaus belastet oder sogar blockiert.

Das Prinzip, dass diejenigen, die am Aufbau von Wertschwankungsreserven und freien Mitteln beteiligt waren, bei einem substanziellen Austritt auch von diesen Mitteln profitieren und umgekehrt Unterdeckungen mittragen sollen, leuchtet ein. In der Praxis führen Teilliquidationsverfahren jedoch oft zu Problemen:

- Es kann umstritten sein, ob die Voraussetzungen für die Teilliquidation im Reglement korrekt umschrieben sind und/oder ob sie im konkreten Fall richtig angewandt wurden.
- Es liegt bezüglich der Teilliquidationsbilanz oft im Streit, welche Rückstellungen gerechtfertigt sind, beziehungsweise ob neue Rückstellungen oder eine Senkung des technischen Zinses gerechtfertigt sind.
- Da die Informationspflichten nur rudimentär umschrieben sind, entbrennt immer wieder Streit darum, was eine korrekte und vollständige Information ausmacht.
- Es kann umstritten sein, welche Rückstellungen überhaupt verteilt werden müssen.
- Es liegt oft im Streit, welche Veränderungen nach dem Bilanzstichtag zu berücksichtigen sind.
- Es kann umstritten sein, welche Verteilungskriterien anzuwenden sind.

Jahre vergehen

Zu diesen Problemstellungen hat sich eine reiche Rechtsprechung gebildet. Daraus kann man sehen, dass eine einheitliche Regelung angesichts der vielfältigen Vorsorgelösungen schwierig ist und die Gefahr besteht, dass neue oder konkretisierte Gesetzesbestimmungen weitere Fragen aufwerfen werden.

Aus Sicht der Pensionskasse wiegt jedoch ein weiteres Problem sehr schwer: Bis zu einem rechtskräftigen Entscheid können Jahre vergehen, und da der Ent-

scheid kollektive Grössen betrifft, muss die Vorsorgeeinrichtung im Anschluss sehr weit zurückreichende Berechnungen und Zahlungen korrigieren. Auch ist ein Teil der Betroffenen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung versichert oder bezieht bereits eine Rente, sodass auch die übernehmende Vorsorgeeinrichtung Abklärungen treffen und Zahlungen anpassen muss. Gibt es sodann mehrere Teilliquidationen in aufeinanderfolgenden Jahren, können die späteren Teilliquidationen mangels rechtsbeständiger Grundlagen nicht durchgeführt werden, bis diejenigen der früheren Jahre abgeschlossen sind.

Der Umstand, dass Pensionskassen jahrelang in diesen Verfahren gebunden sind, ist eines der gravierendsten Probleme der heutigen Regelung. Könnte eine Teilliquidation innerhalb eines Jahres abgewickelt werden, wäre immerhin der Geschäftsgang der Vorsorgeeinrichtung nicht auf Jahre hinaus belastet oder sogar blockiert.

Deshalb werden nachfolgend einige Überlegungen angestellt, wie das Teilliquidationsverfahren beschleunigt werden könnte. Dabei handelt es sich um erste Diskussionsvorschläge, die weiter vertieft werden müssten, und nicht um einen abschliessenden Lösungsvorschlag.

Diskussionsvorschläge*Weniger Spielraum im Teilliquidationsreglement*

Soll weniger Konfliktpotenzial bezüglich des Vorliegens, der einzubeziehenden Bilanzposten, des Verteilplans etc. bestehen, müssen Teilliquidationsreglemente sehr viel konkreter ausgestaltet werden. Mit anderen Worten wären vom Gesetzgeber höhere Anforderungen an den Konkretisierungsgrad zu stel-



Laurence Uttinger
Rechtsanwältin,
Advokatur für Vorsorge- und
Sozialversicherungsrecht

len oder den Aufsichtsbehörden die Kompetenz zu erteilen, rechtsverbindliche und schweizweit einheitliche Vorgaben zu machen. Das Teilliquidationsreglement hätte dann nicht nur die Voraussetzungen und das Verfahren, sondern beispielsweise auch bereits die Kriterien für einen allfälligen Verteilplan festzulegen.

Verfahren

Wird auf die geprüfte Bilanz nach Verwirklichung des Teilliquidationssachverhalts abgestellt, verliert die Vorsorgeeinrichtung mindestens ein halbes Jahr, bis die Bilanz geprüft und abgenommen wurde. Um dies zu verhindern, könnte für die Festlegung der zu verteilenden Wertschwankungsreserven, Rückstellungen oder der Unterdeckung sowie für die Berechnung der anteiligen Ansprüche auf die am Stichtag bereits vorliegende letzte geprüfte Bilanz abgestellt werden. Die Teilliquidation würde damit basierend auf den letztjährigen Zahlen durchgeführt. Dies hätte den Vorteil, dass die Vorsorgeeinrichtung bei Bekanntwerden eines Teilliquidationstatbestands sogleich zur Durchführung schreiten könnte, ohne zuerst die neue Bilanz abzuwarten.

Würde sodann die Information der Versicherten sich nicht nur auf die Gründe für das Vorliegen der Teilliquidation und den Verteilplan beziehen, sondern auch sämtliche individuellen Auswirkungen aufzeigen, könnte – zusammen mit Änderungen beim Rechtsschutz – eine weitere Straffung des Verfahrens erreicht werden.

Möchte man noch einen Schritt weitergehen, wäre vorzusehen, dass auch die Verwendung der Mittel in der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung bereits im Verfahren bei der abgebenden Vorsorgeeinrichtung zu regeln und die Betroffenen im Informationsschreiben darüber zu informieren wären.

Rechtsschutz

Heute können die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde gerügt werden. Gegen die konkrete Umsetzung des Verteilungsplans ist jedoch das Gericht nach Art. 73 BVG anzurufen.

Wollte man dies vereinfachen, könnte man diese Zweiteilung aufgeben. Mit anderen Worten wäre entweder das Recht zu streichen, mit einem Überprüfungsbegehren an die Aufsichtsbehörde zu gelangen, und nur der Klageweg vorzusehen. Oder aber es wäre einzig der Weg über die Aufsichtsbehörde vorzusehen und deren Entscheid wäre letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Letzteres würde bedingen, dass die Information an die Versicherten auch bereits über die individuellen Auswirkungen informiert.

Unabhängig davon wäre meines Erachtens der Frage nachzugehen, ob die Wirkung einer allfälligen Klage/Beschwerde auf den Kläger/Beschwerdeführer zu beschränken wäre. Hat ein späterer Entscheid keine kollektiven Auswirkungen, würde das der Vorsorgeeinrichtung erlauben, für den konkreten Fall eine Rückstellung zu bilden und die Teilliquidation ansonsten abzuschliessen.

Andere Überlegungen

Im Gegensatz zu dem hier vertretenen Ansatz wird ab und zu verlangt, den Vorsorgeeinrichtungen sei mehr Ermessensspielraum einzuräumen, damit diese in begründeten Fällen auf eine Teilliquidation verzichten können. Dies würde meines Erachtens aber zu einer Vervielfachung der Rechtsfälle und einer Verkomplizierung der Verfahren führen und ist daher abzulehnen.

Ebenfalls vorgeschlagen wurde eine Art «Deckungsgradkorridor», in dessen Grenzen keine Teilliquidation stattfin-

det, wenn sich der Deckungsgrad durch den Verzicht auf die Teilliquidation nicht massgeblich verändert (zum Beispiel weniger als 3 Prozent). Wie Benno Ambrosini und Andrea Trüssel in der «Schweizer Personalvorsorge» 04/18 jedoch aufgezeigt haben, benachteiligt dieser Vorschlag den austretenden Bestand unter Umständen sehr.

Eine etwas radikalere Idee wäre es, die Auflösung des Anschlussvertrags als Teilliquidationsgrund zu streichen. Damit wäre den Gemeinschaftseinrichtungen ein grosser Dienst getan. Allerdings ist dieser Vorschlag meines Erachtens deshalb nicht praktikabel, weil diese Regelung dazu führen würde, dass die Anschlüsse bei Unterdeckung mit 100 Prozent der Freizügigkeitsleistungen austreten und die Vorsorgeeinrichtungen damit in noch grössere Nöte bringen. Dies liesse sich zwar durch eine asymmetrische Regelung (also keine Teilliquidation bei Überdeckung, aber Teilliquidation bei Unterdeckung) ausschliessen, aber eine solche Ungleichbehandlung wäre nicht zu rechtfertigen.

Weniger Verzögerungen

Den Vorsorgeeinrichtungen wäre ein grosser Dienst getan, wenn strittige Teilliquidationsverfahren entweder nicht mehr so lange dauern würden, oder aber das entsprechende Verfahren die Teilliquidation nicht aufhalten würde.

Ersteres könnte durch verschiedene Massnahmen begünstigt werden, wobei eine merkliche Verkürzung unweigerlich einen weniger ausgeprägten Rechtsschutz zur Folge hätte, indem zum Beispiel der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts für endgültig erklärt würde. Letzteres könnte erreicht werden, indem die Wirkung des Entscheids auf den Beschwerdeführer/Kläger beschränkt wird. |